



## Vergabekriterien für Standplätze auf dem Flensburger Weihnachtsmarkt

### I. Grundsätze

1. In der Flensburger Innenstadt wird jährlich der Flensburger Weihnachtsmarkt veranstaltet.
2. Die auf dem Weihnachtsmarkt dargebotenen Waren und Leistungen sowie die Gestaltung der Weihnachtshütten/Geschäfte müssen für einen traditionellen Weihnachtsmarkt typisch sein und, bezogen auf das Gesamtangebot des Marktes, zu einem ausgewogenen und abwechslungsreichen Angebot beitragen. Die Verkaufsstände müssen den Gestaltungsvorgaben der Tourismus Agentur Flensburger Förde GmbH (TAFF GmbH) entsprechen.
3. Um ein möglichst abwechslungsreiches, ausgewogenes und dem aktuellen Zeitgeist entsprechendes sowie zugleich traditionsgebundenes Marktbild zu erreichen und dabei auch die Erwartungshaltung der Besucher/innen zu erfüllen, ist die Zuordnung der verschiedenartigen Geschäfte zueinander besonders wichtig. Aus diesem Grund ist das Verhältnis der einzelnen Geschäftszweige nach Anzahl und Größe ständig einer Überprüfung zu unterziehen und dem jeweiligen Veranstaltungszweck entsprechend anzupassen.
4. Mit der Durchführung und Organisation des Flensburger Weihnachtsmarktes ist ausschließlich die TAFF GmbH beauftragt.
5. Die Veranstaltung beginnt in der Regel am Montag nach Totensonntag und endet am 23. Dezember auf dem Südermarkt und in der Nikolaistraße bzw. am 31. Dezember auf dem Holm, der Großen Straße und dem Nordermarkt. Änderungen der Laufzeiten (bspw. Verlängerung des Weihnachtsmarktes) werden zu Beginn der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.
6. Der Flensburger Weihnachtsmarkt ist ein Jahrmarkt i.S. des § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO).
7. Für den Flensburger Weihnachtsmarkt kann sich gemäß § 70 Abs.1 der GewO jeder Anbieter bewerben, dessen Warenangebot dem Sinn und den üblichen Gepflogenheiten eines Weihnachtsmarktes entspricht. Die TAFF GmbH behält sich in Anlehnung an § 70 Abs. 3 der GewO vor, aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Teilnehmerkreis sowie das Angebot zu beschränken und Bewerber/innen zurückzuweisen.
8. Bewerbungen und Zulassungen früherer Jahre begründen keinen Rechtsanspruch auf Wiederezulassung. Zulassungen begründen keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz auf dem Veranstaltungsgelände.
9. Die Entgelte (insbesondere Standflächenmiete) werden von der TAFF GmbH festgelegt.
10. Die jeweils gültigen Bedingungen, insbesondere die Bewerbungsfrist und das Bewerbungsentgelt, werden durch Ausschreibung im Internet auf der Homepage der TAFF GmbH (<http://www.flensburger-foerde.de>) veröffentlicht.



## II. Bewerbung um die gewerbliche Teilnahme

1. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist jeweils innerhalb der Bewerbungsfrist, d.h. bis spätestens 31.05.2019 zu beantragen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs (Poststempel bzw. Eingangsdatum im E-Mail Postfach) der Bewerbung bei der TAFF GmbH.
2. Für die Bewerbung ist das von der TAFF GmbH bereitgestellte Bewerbungsformular zu verwenden (abrufbar unter [www.flensburger-foerde.de](http://www.flensburger-foerde.de)). Der/die Bewerber/in hat mit der Bewerbung die von der TAFF GmbH geforderten Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.
3. Für jedes Geschäft ist ein gesonderter Antrag einzureichen. Die Bewerbung muss die Waren, Ausstattung und Dekoration des Geschäftes in einer Weise erkennen lassen, die eine eindeutige Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf die Auswahlkriterien (siehe VIII.), erlaubt.
4. Bewerben sich mehrere Bewerber/innen mit ein und derselben Geschäftsart, entscheidet die TAFF GmbH anhand der Auswahlkriterien, welche/r Bewerber/in am weiteren Vergabeverfahren teilnimmt. Unter Berücksichtigung der gegebenen Platzverhältnisse sowie der Ausgewogenheit und Vielfältigkeit der angebotenen Waren behält sich die TAFF GmbH in Anlehnung an § 70 Abs. 3 der GewO vor, den Teilnehmerkreis sowie das Angebot, insbesondere der gastronomischen Stände, zu beschränken.
5. Im Auswahlverfahren können auch vergaberelevante Umstände berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar aus den Bewerbungsunterlagen ergeben, sondern dem Veranstalter anderweitig, z.B. aus früheren Veranstaltungen oder durch Nachfrage bekannt sind.
6. Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an zunächst geeignet erscheinenden Bewerbungen festgestellt, die der TAFF GmbH nach deren Gestaltungswillen wichtig sind, kann die TAFF GmbH geeignete Betreiber/innen anwerben und auch noch nachträglich in das Vergabeverfahren einbeziehen.

## III. Ausschluss vom Vergabeverfahren

Vom Vergabeverfahren können Bewerbungen ausgeschlossen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt und dem/der Bewerber/in wesentliche oder wiederholte Versäumnisse – im laufenden Bewerbungsverfahren oder aus früheren Veranstaltungen der TAFF GmbH bzw. der Vorgängergesellschaft Flensburg Fjord Tourismus GmbH (FFT GmbH) – anzulasten sind. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt z.B. vor, bei:

1. Bewerbungen, die erst nach dem 31.05.2019 bei der TAFF GmbH eingehen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, insbesondere dann, wenn infolge von Rücktritten kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen;
2. Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist (31.05.2019) wesentliche Veränderungen eintreten (z.B. Eigentums- und Besitzverhältnisse);
3. Bewerber/innen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere weil sie oder ihr Personal



- a) bei früheren Veranstaltungen gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen der TAFF GmbH bzw. der FFT GmbH oder der Ordnungsbehörden der Stadt Flensburg verstoßen haben,
  - b) gegen ordnungsrechtliche Vorschriften verstoßen haben,
  - c) grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Veranstaltungseinrichtungen verursacht haben,
  - d) bei einer früheren oder anderen von der TAFF GmbH bzw. der FFT GmbH durchgeführten Veranstaltung entweder die Entgelte nicht oder nicht vollständig gezahlt haben oder den Ihnen zugeteilten Standplatz aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bezogen haben.
4. Bewerbungen mit falschen Angaben oder unvollständige Bewerbungsunterlagen, die nach einmaliger Aufforderung nicht vervollständigt wurden;
  5. Bewerber/innen bzw. Geschäften, die den Sicherheitsanforderungen während einer früheren oder anderen Veranstaltung bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügt haben;
  6. Bewerbungen mit Geschäften, die übermäßig hohe Stromanschlusswerte haben oder einen unverhältnismäßig großen Platzbedarf benötigen;
  7. nicht ausreichend verfügbarem Platz oder verfügbaren Weihnachtshütten auf dem Veranstaltungsgelände (siehe dazu IV.).

#### IV. Vergabe bei Überangebot

1. Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze und Weihnachtshütten verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber/innen im Rahmen der unter Punkt I beschriebenen Grundsätze und Vorgaben des Veranstalters ausschließlich am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten. Der Veranstalter behält sich bei einem Überangebot von Bewerbungen vor, für bestimmte Geschäftsarten keine Standplätze vorzuhalten.
2. Die weitere Auswahl der Bewerber/innen orientiert sich unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks vorrangig nach der Attraktivität des Warenangebotes und der Standoptik bezogen auf das Gelingen der jeweiligen Veranstaltung. Die Auswahl und Zulassung erfolgen nach beigefügten Auswahlkriterien und Punktesystem (siehe VIII.) zur Bewertung der Bewerbungen, sortiert nach Geschäftszweig. Danach erhält der/die Bewerberin die Zulassung, der/die die höchste Punktzahl erreicht. Sollten alle Geschäftszweige ausreichend abgedeckt sein, rückt der/die Bewerber/in mit der nächsthöchsten Punktzahl nach, bis alle verfügbaren Plätze und Hütten vergeben sind.
3. Bewerber/innen mit Geschäften gleicher Art und vergleichbarer Attraktivität (IV.1.) erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug, wenn ihr Geschäft als bekannt und er/sie selbst als bewährt anzusehen ist (Stammbesicker). Ein Geschäft gilt als bekannt, wenn dieses auf dem Flensburger Weihnachtsmarkt mehrfach betrieben worden ist. Ein/e Bewerber/in hat sich bewährt, wenn er/sie seit drei aufeinanderfolgenden Veranstaltungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten hat, seinen/ihren übrigen Verpflichtungen fristgemäß nachgekommen ist oder wenn er/sie sein/ihr Geschäft ordentlich und ohne Beanstandungen geführt, sowie sich zuverlässig im Sinne der GewO gezeigt hat.



4. Herrscht in einem Bewertungsfall Punktegleichstand und sind nach Anwendung der Kriterien keine wesentlichen Unterschiede erkennbar, erhält die Bewerbung den Vorzug, die bei dem Veranstalter zuerst – während der Bewerbungsfrist bis 31.05. des Veranstaltungsjahres – eingegangen ist. Bei gleichem Eingangsdatum entscheidet das Los.
5. Die TAFF GmbH behält sich vor, ein zusätzliches, sachgerechtes Verfahren (bspw. Warteliste) durchzuführen.
6. Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

#### **V. Zulassung und Nichtinanspruchnahme der Zulassung / Rücktritt des Bewerbers**

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Flensburger Weihnachtsmarkt und etwaige Vorgaben für die zum Verkauf zugelassene Ware erfolgen schriftlich in Vertragsform unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Zuweisung eines Standplatzes mit Standplatznummer erfolgt frühestens Anfang November im Zuge der Mitteilung der Auf- und Abbaubautermine.
2. Die TAFF GmbH behält sich im Rahmen ihres Gestaltungswillens vor, Einschränkungen im Hinblick auf das zugelassene Warenangebot vorzugeben. Den Anweisungen der TAFF GmbH ist auch während der Veranstaltung Folge zu leisten.
3. Die Einzelheiten der Zulassung werden in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem/der zugelassenen Bewerber/in und der TAFF GmbH geregelt.
4. Bewerber/innen, die eine Zulassung von der TAFF GmbH erhalten haben, sich dann jedoch gegen die Teilnahme am Flensburger Weihnachtsmarkt entscheiden, sind verpflichtet, die TAFF GmbH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Zulassung darüber zu unterrichten. Die Nichtinanspruchnahme einer Zulassung für eine Veranstaltung aus vom Bewerber/von der Bewerberin zu vertretenden Gründen kann zum Verlust eines ihm/ihr eventuell zustehenden Beschickerstatus führen, insbesondere, wenn die Absage verspätet eingeht.
5. Erfolgt die Mitteilung der Nichtinanspruchnahme der Zulassung bzw. der Rücktritt des Bewerbers/der Bewerberin, nachdem der Vertrag beidseitig unterzeichnet wurde, so ist das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Teilnahme dennoch zu 100 % zu entrichten. Sollte es der TAFF GmbH gelingen, den Platz anderweitig zu vergeben, so ist ein Entgelt für den Aufwand zu entrichten, und zwar in Höhe von 40% der gesamten, vertraglich vereinbarten Teilnahmekosten (bestehend aus Hütten- und Unterstandsmiete, Standflächenmiete und Umlage zur Marktförderung) bei Mitteilung spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung und in Höhe von 60% bei Mitteilung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung. Bei Mitteilung unter zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung sind die vertraglich genannten Teilnahmekosten zu 100 % an die TAFF GmbH zu zahlen. Letzteres gilt ebenfalls bei Rücktritt des Bewerbers/der Bewerberin oder Widerruf der Zulassung durch die TAFF GmbH während der laufenden Veranstaltung.

#### **VI. Widerruf der Zulassung**

Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund seitens der TAFF GmbH jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn

1. das Geschäft den Sicherheitsanforderungen nicht genügt;



2. nach der Zulassung evtl. Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der/die Inhaber/in der Zulassung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere weil er/sie oder sein/ihr Personal
  - a) gegen vertragliche Abmachungen, gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen der TAFF GmbH oder der Ordnungsbehörden der Stadt Flensburg verstößt,
  - b) gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt,
  - c) grob fahrlässig handelt oder vorsätzlich Beschädigungen an Veranstaltungseinrichtungen verursacht;
  - d) die Standplatzmiete nicht oder nicht vollständig zahlt oder den zugewiesenen Standplatz aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht oder nicht fristgerecht vor Beginn der Veranstaltung bezieht.
3. bei Rechtsnachfolger/innen, die nach Punkt VII.2 oder VII.3 das Geschäft fortführen, Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere weil einer der in III.3 genannten Gründe vorliegt;
4. das Geschäft nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn betriebsbereit eingerichtet ist;
5. der schriftliche Vertrag (V.3) mit der TAFF GmbH vom Bewerber/von der Bewerberin nicht spätestens bis zum im Vertrag genannten Einsendetermin unterzeichnet an die TAFF GmbH zurückgeschickt wurde.

Im Falle eines Widerrufs der Zulassung kann die TAFF GmbH die sofortige Räumung des Standplatzes bzw. Auszug aus der angemieteten Hütte verlangen.

## VII. Rechtsnachfolge

1. Eine Übertragung der Zulassung bzw. des Beschickerstatus oder eine Überlassung des Geschäftes an Dritte (etwa im Wege einer Untervermietung) ist nicht bzw. nur nach Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit der TAFF GmbH zulässig.
2. Verstirbt ein/e Bewerber/in, bevor die Zulassungen für die jeweilige Branche ausgesprochen wurden, kann der/die Rechtsnachfolger/in die Bewerbung im eigenen Namen fortführen. Das Vergabeverfahren wird dann unter Beachtung der Grundsätze gem. Punkt II, III und IV für die Person des/der Rechtsnachfolgers/in fortgesetzt.
3. Verstirbt ein/e bereits zugelassene/r Bewerber/in und wird das Geschäft, für das die Zulassung ausgesprochen ist, von seinem/r Rechtsnachfolger/in fortgeführt, so gilt – vorbehaltlich VI.3 – die Zulassung zugunsten dieses/dieser Rechtsnachfolgers/in und ausschließlich für diese Veranstaltung.
4. Will der/die Rechtsnachfolger/in die Zulassung für die Veranstaltung nicht übernehmen, ist dies der TAFF GmbH unverzüglich nach Bekanntwerden der Rechtsnachfolge schriftlich mitzuteilen. Der freigewordene Platz kann dann im Rahmen des Ermessens der TAFF GmbH neu mit Bewerbern/Bewerberinnen aus derselben oder einer anderen Branche belegt werden. Es gelten die Grundsätze gemäß Punkt IV.





## VIII. Auswahlkriterien und Punktesystem zur Bewertung der Bewerbungen

Folgende Kriterien und Punktevergabe bilden die Grundlage zur Bewertung der Bewerbungen:

Nr.	Kriterium / Kategorie	max. erreichbare Punkte: 100
1.	<b>Warenangebot</b>	25
	Produktqualität	10
	Einzigartigkeit, prägend für den Flensburger Weihnachtsmarkt (Traditionsgeschäft)	8
	besondere Anziehungskraft auf Besucher, Neuheit	5
	Eigenproduktion	2
2.	<b>Standoptik</b>	25
	Anlassbezogene Dekoration des Standes (sowie der Unterstände, z.B. durch Christbaumkugeln, Schleifen, Tannengrün usw.) in harmonischer Farbgestaltung	10
	Harmonische Innenbeleuchtung der Stände (sowie der Unterstände): Gedämpfte Beleuchtung zur Förderung der Gemütlichkeit und Weihnachtlichen Atmosphäre, Verwendung energiesparender Leuchtmittel/LED	10
	durch Erscheinungsbild besondere Anziehungskraft auf Besucher	3
	ansprechende Bekleidung der Standmitarbeiter/innen	2
3.	<b>Kunden- und Zielgruppenorientierung / Angebotspräsentation</b>	25
	attraktive Präsentation/Anpreisung des Sortiments	10
	Kostproben bzw. Testen / Anprobieren der angebotenen Waren	5
	Produktvorführungen (z.B. kunsthandwerklicher Art, Herstellung)	5
	Kinderfreundlichkeit – Angebote / Aktionen für Kinder	3
	Umfassende Produktinformation für Kunden, Servicequalität	2
4.	<b>besonderes/nachhaltiges Engagement (Ökonomie, Ökologie, Soziales)</b>	15
	Barrierefreiheit, z.B. zusätzlicher, abgesenkter Tresen, Auffahrrampe o.ä.	5
	Verwendung von Bio- / Fairtrade-Produkten, energiesparender Geräte o.ä.	5
	Stärkung regionaler Traditionen und Wirtschaft, z.B. durch Waren mit regionalem/traditionellem Bezug, Betriebssitz Region Flensburger Förde o.ä.	5
5.	<b>Äußere Form und Aussagekraft der Bewerbungsunterlagen</b>	10

Stand: Februar 2019